



Obergericht Appenzell Ausserrhoden

1. Abteilung

Urteil vom 22. Oktober 2019

Mitwirkende	Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichterinnen S. Rohner-Staubli, D. Cadosch Autolitano, M. Gasser Aebischer Oberrichter R. Breu Obergerichtsschreiberin B. Widmer
Verfahren Nr.	O1S 19 2
Sitzungsort	Trogen
Berufungskläger Beschuldigter	Y____ verteidigt durch: RA lic. iur. R____
Berufungsbeklagte 1 Privatklägerin	V____
Berufungsbeklagte 2 Anklägerin	Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vertreten durch: Staatsanwältin
Gegenstand	einfache Körperverletzung und Drohung Berufung gegen das Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichts SE1 17 10 vom 18. Dezember 2018

Anträge

a) der Staatsanwaltschaft und Berufungsbeklagten 2:

aa) im erstinstanzlichen Verfahren:

1. Der Beschuldigte Y___ sei schuldig zu sprechen wegen Tötlichkeiten und Drohung, begangen am 12. Oktober 2016.
2. Er sei zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 90.00, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, und zu einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise bei schuldhaftem Nichtbezahlen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen, zu verurteilen.
3. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschuldigten.

bb) im Berufungsverfahren:

(keine Anträge)

b) der Privatklägerin und Berufungsbeklagten 1:

aa) im erstinstanzlichen Verfahren:

1. Der Beschuldigte sei zu verurteilen wegen einfacher Körperverletzung und Drohung, begangen am 12. Oktober 2016.
2. Er sei angemessen zu bestrafen.
3. Die Verfahrenskosten seien vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.
4. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin mit CHF 3'883.90, inkl. MWST für die notwendigen Aufwendungen im Strafverfahren angemessen zu entschädigen.

bb) im Berufungsverfahren:

(keine Anträge)

c) des Beschuldigten und Berufungsklägers:

aa) im erstinstanzlichen Verfahren:

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Tötlichkeit bzw. der einfachen Körperverletzung und der Drohung freizusprechen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

bb) im Berufungsverfahren:

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung und Drohung freizusprechen.
2. Der Beschuldigte sei von den Kosten schadlos zu halten und die Kosten der Verteidigerin seien entsprechend der eingereichten Kostennote zu entschädigen.

Sachverhalt

A. Übersicht

Im Jahr 2008 lernten sich V___, Mutter des 2007 geborenen U___, und Y___ in Deutschland kennen. 2010 und 2011 kamen ihre gemeinsamen Kinder M___ und O___ zur Welt. 2011 wurde Y___ in Deutschland verhaftet und 2013 in die Türkei ausgeschafft. Die Parteien heirateten im Oktober 2013 in I___. Ende 2013 zog V___ mit ihren drei Kindern in die Schweiz. Im April 2014 zog Y___ zu V___ (act. B 3/1.1, S. 2 ff.). Am 23. Juni 2014 verletzte V___ ihren Ehemann Y___ mit einem Hammer am Kopf. Zudem machte sie ihm gegenüber am 24. Juni 2014 falsche Anschuldigungen, konkret er habe sie vor dem Hammerschlag mit einem Messer am rechten Unterarm geschnitten und ihr über einen nicht konkret bestimmten Zeitraum vor dem Hammerschlag Drogen ins Essen oder Getränk getan. Dafür wurde V___ vom Kreisgericht Wil am 31. März 2016 wegen versuchter schwerer Körperverletzung sowie falscher Anschuldigung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt (act. B 3/6/10). Nach dem Vorfall lebten die Ehegatten getrennt und Y___ wurde gemäss einem Eheschutzentscheid das Recht eingeräumt, jedes zweite Wochenende seine Kinder M___ und O___ zu sich zu nehmen (act. B 3/1.1, S. 2 ff.). Wegen einer Intervention der Kantonspolizei St. Gallen am 24. Juni 2014 im häuslichen Bereich wurden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil die Errichtung von Kindesschutzmassnahmen geprüft (act. B 3/1.8). Im August 2016 reichten die Ehegatten das gemeinsame Scheidungsbegehren beim Kreisgericht Wil ein (act. B 3/30, S. 9).

Laut V___ kam es am Mittwoch, 12. Oktober 2016, ca. 21.00 Uhr, zu einem Vorfall in ihrer Wohnung, in deren Verlauf sie der von ihr getrennt lebende Ehemann geschlagen und bedroht habe. Nachweislich erlitt V___ an diesem Abend ein Hämatom am linken Auge und suchte deswegen das Spital Herisau auf (act. B 3/1.4, B 3/1.5, B 3/1.20). Y___ bestreitet die behaupteten Vorfälle.

B. Prozessgeschichte

Am 13. Oktober 2014 suchte V___ die Polizei auf und ersuchte um Rat. Sie teilte der Polizei ausdrücklich mit, dass sie auf keinen Fall Anzeige gegen Y___ erstatten wolle und sie nicht wolle, dass die Polizei ihn kontaktiere (act. B 3/1.1). Gleichentags wurde V___ als Auskunftsperson einvernommen (act. B 3/1.2) und sie bestätigte, von der Strafantragsfrist von 3 Monaten Kenntnis erhalten zu haben (act. B 3/1.3). V___ stellte am 15. Dezember 2016 Strafantrag gegen Y___ wegen Körperverletzung, Tötlichkeit und Drohung (act. B 3/1.10). Am 19. Dezember 2016 wurden die Parteien geschieden. Der Beschuldigte wurde am 28. Januar 2017 durch die Polizei einvernommen (act. B 3/1.15). Am 26. Juli 2017 führte die Staatsanwaltschaft mit V___ und Y___ eine Konfrontationseinvernahme durch (act. B 3/1.19). Ferner wurden MB___ (act. B 3/1.25) sowie CB___ (act. B 3/1.26) als Zeugen von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Mit Strafbefehl vom 27. September 2017 (U 16 1252) wurde Y___ wegen Tötlichkeiten und Drohung zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 90.00, unter der Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, und zu einer Busse von CHF 300.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen 3 Tage) verurteilt (act. B 3/1.28). Y___ liess mit Schreiben seiner Verteidigerin vom 9. Oktober 2017 rechtzeitig Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (act. B 3/1.31, B 3/1.34). Am 22. November 2017 überwies die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl zur Beurteilung an das Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden (act. B 3/3; SE1 17 10). Die Verteidigerin des Beschuldigten beantragte dem Einzelrichter am 10. Januar 2018 den Beizug der Akten des Untersuchungsverfahrens vor der Staatsanwaltschaft Gossau bzw. des Verfahrens vor Kreisgericht Wil (act. B 3/5), was dieser mit Verfügung vom 31. Januar 2018 ablehnte (act. B 3/7). Der Einzelrichter forderte rechtshilfeweise einen Auszug über Y___ aus dem deutschen Bundeszentralregister sowie Kopien der darin vermerkten Strafurteile an (act. B 3/8, B 3/15). Diese Unterlagen gingen am 17. September 2018 (act. B 3/17/1-6) und am 22. Oktober 2018 ein (act. B 3/21/1-3). Am 22. Oktober 2018 reichte Y___ das Formular „Erklärung über die finanziellen Verhältnisse“ ein (act. B 3/23A, B 3/24/1-6). Die Hauptverhandlung fand am 18. Dezember 2018 statt (act. B 3/29). An Schranken wurden V___ als Auskunftsperson (act. B 3/33) sowie Y___ als Beschuldigter (act. B 3/34) einvernommen. Das Urteil wurde im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich verkündet und den Parteien im Dispositiv ausgehändigt (act. B 3/29, S. 6; B 3/36). Gleichentags meldete RA lic. iur. R___ die Berufung an (act. B 3/37).

C. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichts vom 18. Dezember 2018 (SE1 17 10) wurde Y___ der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB und der Drohung gemäss Art. 180 StGB, beides zum Nachteil von V___, begangen am 12. Oktober 2016, schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je CHF 30.00 verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde bedingt aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Dem Beschuldigten wurde die Weisung auferlegt, eine Fachberatung für gewaltausübende Männer zu besuchen. Er wurde zudem zu einer Busse von CHF 500.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen, verurteilt. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'330.00 wurden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt und dieser verpflichtet, die Privatklägerin mit CHF 3'137.00 zu entschädigen.

Auf die Begründung des Urteils kann verwiesen werden. Soweit erforderlich, wird darauf in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

D. Schriftenwechsel

- a) Gegen das Urteil vom 18. Dezember 2018, dessen Zustellung an RA lic. iur. Saila Rubial in begründeter Ausfertigung am 13. März 2019 erfolgt war (act. B 3/42), erklärte diese mit Eingabe vom 2. April 2019 fristgemäss die Berufung beim Obergericht (act. B 1).
- b) Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 5. April 2019 (act. B 4) wurde den Berufungsbeklagten 1 und 2 Gelegenheit gegeben, einen schriftlichen und begründeten Nichteintretensantrag und/oder eine schriftliche Anschlussberufung einzureichen, wovon diese keinen Gebrauch machten.
- c) Die Parteien wurden am 21. Mai 2019 zur mündlichen Hauptverhandlung vom 22. Oktober 2019 vorgeladen. Der Beschuldigte wurde zu persönlichem Erscheinen verpflichtet, währenddem der Staatsanwaltschaft sowie der Berufungsbeklagten 1 das Erscheinen freigestellt wurde (act. B 6). Diese Verfügung wurde mit Schreiben des Obergerichts vom 9. August 2019 dahingehend abgeändert, dass die Berufungsbeklagte 1 als Auskunftsperson zu persönlichem Erscheinen zur mündlichen Hauptverhandlung verpflichtet wurde (act. B 9).

- d) Am 9. September 2019 ging beim Obergericht das durch den Beschuldigten ausgefüllte Formular „Befragung zur Person/Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen“ samt Beilagen ein (act. B 10/1-16).
- e) Die mündliche Hauptverhandlung fand am 22. Oktober 2019 statt (act. B 12).

Auf die entsprechenden Ausführungen und Angaben in den in lit. a - e vorstehend angeführten Schriftstücken wird, soweit für die Beurteilung erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen sein.

Erwägungen des Gerichts

1. Formelles

1.1 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen 1 zur örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit kann verwiesen werden.

Bezüglich der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Obergerichts ist auf die Art. 26 und 27 Justizgesetz (JG, bGS 145.31) hinzuweisen. Nach Art. 26 JG ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege, unter Vorbehalt der Befugnisse des Einzelrichters (letztere beschränken sich laut Art. 27 JG auf den Bereich des Zwangsmassnahmenrechts).

1.2 Rechtsmittellegitimation

Der Beschuldigte ist mit Urteil des Einzelrichters des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden vom 18. Dezember 2018 (SE1 17 10) verurteilt worden. Folglich hat er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung dieses Entscheides und ist zur Einreichung der Berufung legitimiert.

2. Materielles

2.1 Tatbestand der einfachen Körperverletzung

2.1.1 Tatvorwurf

In der Anklageschrift vom 22. November 2017 wird dem Beschuldigten Y___ vorgeworfen, am 12. Oktober 2016 seiner damals von ihm getrennt lebenden Ehefrau V___ an deren Wohnort anlässlich einer verbalen Auseinandersetzung unvermittelt die Faust in die linke Gesichtshälfte geschlagen zu haben. Die Privatklägerin habe durch den Schlag eine Prellung erlitten (act. B 3/3, S. 2).

2.1.2 Parteivorbringen vor Vorinstanz

Der **Berufungskläger** hat vorbringen lassen, allein dass die Berufungsbeklagte 1 ein Hämatom im Gesicht gehabt hätte, sei kein Beweis für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Berufungsklägers. Die Berufungsbeklagte 1 habe den Berufungskläger nachweislich im Juni 2016 mit einem Hammer auf den Kopf geschlagen. Bei ihrer Einvernahme habe die Berufungsbeklagte 1 ihr Verhalten damit erklären wollen, dass der Berufungskläger sie mit einem Messer geschnitten hätte und sie sich lediglich gewehrt habe. Ende 2014/anfangs 2015 habe die Berufungsbeklagte 1 behauptet, der Berufungskläger habe M___ in der Badewanne unter Wasser gedrückt. Nach der Einreichung der Scheidungsklage im August 2016 hätten die Parteien über die Nebenfolgen gestritten. Am 12. Dezember 2016 sei die Berufungsbeklagte 1 wegen einer Tötlichkeit gegenüber der Tochter O___ inhaftiert und am 14. Dezember 2016 wieder entlassen worden. Das Verfahren sei vom Berufungskläger angestossen worden. Am 15. Dezember 2016 habe die Berufungsbeklagte 1 Strafantrag gestellt. Jedes Mal bringe die Berufungsbeklagte 1 Anschuldigungen vor, wenn sie sich zu verantworten gehabt hätte oder einen Vorteil gegenüber dem Berufungskläger hätte haben wollen. Es würden unüberwindbare Zweifel an den Schilderungen der Berufungsbeklagten 1 bleiben. Auch die gemeinsamen Ferien nach diesem Vorfall würden gegen die Glaubwürdigkeit der Berufungsbeklagten 1 sprechen.

Die **Berufungsbeklagte 1** hat einwenden lassen, es sei medizinisch dokumentiert, dass der Berufungskläger sie geschlagen habe. Das Ehepaar B___ habe zu den Geschehnissen kurz vor und kurz nach der Tat Ausführungen machen können. Die Aussagen des Berufungsklägers seien mager und dürftig gewesen. Botox spritze man nicht sich selbst und davon gebe es auch keine Prellung. Dies gehe auch zeitlich nicht auf. Im fraglichen Zeitpunkt habe die Berufungsbeklagte 1 die Obhut für die Kinder schon gehabt und deren Zuteilung sei kein Thema mehr gewesen. Das

ambivalente Verhalten der Berufungsbeklagten 1 sei nichts Ungewöhnliches und erkläre sich aus dem Umstand, dass die Parteien gemeinsame Kinder hätten.

2.1.3 Vorinstanzliches Urteil

Die Vorinstanz hat in ihrer Beweiswürdigung im Wesentlichen ausgeführt, gemäss den glaubhaften Schilderungen der Zeugen habe am fraglichen Abend, als das Ehepaar B___ den Heimweg angetreten habe, zweifellos eine emotional aufgeladene Stimmung zwischen den Parteien geherrscht und die Wogen seien hoch gegangen. Der Beschuldigte bezichtige die Privatklägerin, sie wolle ihm mit der Strafanzeige nur eins auswaschen, wohl als Vergeltung für die Strafanzeige, die er selbst gegen sie gestellt habe, weil sie ihn mit einem Hammer verletzt habe und dafür auch verurteilt worden sei. Weiter führe er als mögliches Motiv für die behauptete Selbstverletzung an, es gehe ihr um die Kinder und wer diese bekomme. Die Privatklägerin habe bereits die Obhut über die Kinder gehabt, da sie bei ihr gelebt hätten. Zudem hätte sie mit der Strafanzeige nicht noch drei Monate zugewartet. Die Privatklägerin habe gegenüber der rapportierenden Polizistin ausdrücklich betont, sie wolle eine Eskalation verhindern, weil sie mit dem Beschuldigten Kinder habe und er das Recht habe, diese jedes zweite Wochenende zu sich zu nehmen. Anzumerken sei, dass sich während der Tatzeit mit dem Möbeldmann ein potenzieller Zeuge in der Wohnung aufgehalten habe, so dass die Privatklägerin kaum das Risiko einer Falschanzeige auf sich genommen hätte. Das zurückhaltende Aussageverhalten der Privatklägerin und ihr ursprünglicher Wunsch, dem Beschuldigten ein Strafverfahren zu ersparen, würden für die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen sprechen. Die Aussagen des Beschuldigten dagegen würden sich auf die pauschale Beschuldigung, sie sei eine Lügnerin, beschränken und würden in sich relativ „flach“ wirken. Ihre Aussagen habe CB___ – wie auch ihr Ehemann – mit konkreten Beispielen unterlegen können. Dass sich die Privatklägerin selber mit einem stumpfen Gegenstand ausgerechnet unter dem Auge ins eigene Gesicht geschlagen habe, könne ausgeschlossen werden. Unglaublich sei auch, dass sich die Privatklägerin die Schwellung und Verfärbung im Augenbereich mittels Botox oder Hyaluron selbst zugefügt haben solle. Die Verfärbung im Gesicht sei der Privatklägerin gemäss deren Schilderungen an Schranken peinlich und unangenehm gewesen. MB___ sagte aus, der Beschuldigte sei sehr temperamentvoll und sei auch schon bei ihnen aufgekreuzt und habe ausgerufen, so dass er ihn deshalb nicht ins Haus gelassen habe. Laut CB___ habe der Beschuldigte ein grosses Aggressionspotential in sich. Die Vorstrafen aus seiner Jugendzeit würden zeigen, dass er nicht ein gänzlich unbeschriebenes Blatt sei und ihm ein solches Delikt nicht wesensfremd sei (act. B 2, E. 2.1.4 S. 8 ff.).

2.1.4 Parteivorbringen vor Obergericht

Der **Berufungskläger** lässt ausführen, vor diesem angeblichen Vorfall vom 12. Oktober 2016 habe es entgegen dem Urteil vom 18. Dezember 2018 keine häusliche Gewalt gegeben. Seit den Straftaten als Jugendlicher im Zusammenhang mit „Gewalt“ habe sich der Berufungskläger nie mehr einer „Gewalttat“ schuldig gemacht. Bei den Aussagen des Ehepaars B___ handle es sich um solche, welche sich auf die Gespräche mit der Berufungsbeklagten 1 stützen würden, ausser dass eine Diskussion stattgefunden habe. Nach dem Vorfall mit dem Hammer habe der Berufungskläger die Trennung gewollt. Der Arztbericht stelle bezüglich des Hämatoms auf die Aussagen von V___ ab. Der Berufungskläger habe das Beispiel der Behandlung mit dem Botox erwähnt, weil es für ihn eine mögliche Erklärung gewesen sei. Die Scheidungsverhandlung habe kurz bevor gestanden und die Gefährdungsmeldung wegen O___ sei im Raum gestanden. Es sei demnach überhaupt nicht sicher gewesen, was mit den Kindern geschehen werde. Leider hätten die beiden Möbelmänner nicht befragt werden können. Mit der zeitlichen Lücke von zwei Monaten bis zur Anzeige habe auch nicht überprüft werden können, ob der Berufungskläger aufgrund des Schlages mit der Faust an der Hand geschwollen oder blau gewesen sei. Es sei völlig unglaublich, dass der Berufungskläger in Anwesenheit der Kinder und des Möbelmannes die Berufungsbeklagte 1 geschlagen und bedroht habe. Es könne nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Berufungsklägers nachgewiesen werden.

Die **Berufungsbeklagte 1** führt aus, es stimme nicht, dass der Berufungskläger immer dieselben Aussagen gemacht habe. Bei der Staatsanwaltschaft sei seine erste Aussage gewesen, er habe mit der Berufungsbeklagten 1 überhaupt gar keine Diskussion gehabt. Der Berufungskläger sei wiederholt vor den Kindern handgreiflich geworden. Es sei letztes Jahr gewesen, da habe sie die Sozialpädagogin angerufen. Da sei der Berufungskläger wieder in die Wohnung gekommen und habe gesagt, „wo warst du“, „du triffst dich mit anderen Männern“. Er habe Stühle herumgeschmissen. Sie sei mit den Kindern rausgegangen, damit ihnen nichts passiere und habe das auch der Sozialpädagogin mitgeteilt. Das sei kein Einzelfall.

2.1.5 Beweiswürdigung betreffend Faustschlag

2.1.5.1 Verhalten der Berufungsbeklagten 1 bei der Kantonspolizei

Dem Polizeirapport vom 29. Oktober 2016, welcher sich auf die Aussagen der Berufungsbeklagten 1 vom 13. Oktober 2016 (act. B 3/1.2) stützt, kann entnommen wer-

den, dass sie am 13. Oktober 2016 um Rat der Polizei ersuchte, da ihr getrennt lebender Ehemann ihr gegenüber gewalttätig geworden sei. Die Berufungsbeklagte 1 teilte der Polizei ausdrücklich mit, dass sie auf keinen Fall Anzeige gegen den Berufungskläger erstatten wolle und sie nicht wolle, dass die Polizei ihn kontaktiere. Nach einigem Zögern hat die Berufungsbeklagte 1 gegenüber der Polizei ausgesagt. Da sie auf keinen Fall den Strafantrag gegen den Berufungskläger hat unterschreiben wollen, hat ihr die Polizei geraten, mindestens die Bedenkfrist zu unterzeichnen. Zudem teilte die Berufungsbeklagte 1 der Polizei nochmals ausdrücklich mit, dass sie nicht wolle, dass der Berufungskläger von ihrer Vorsprache bei der Polizei Kenntnis bekomme (act. B 3/1.1, S. 2 ff.).

2.1.5.2 Medizinisches

Ein von der Polizei einen Tag nach dem strittigen Vorfall erstelltes Fotoblatt vom Gesicht der Berufungsbeklagten 1 zeigt ein gut sichtbares Hämatom unterhalb des linken Auges. Die Stelle ist geschwollen und blaut-rot verfärbt (act. B 3/1.4). Gemäss Arztzeugnis der Polipraxis in Herisau vom 14. Oktober 2016 erlitt die Berufungsbeklagte 1 eine Schädelprellung mit Weichteilschwellung und Hämatom. Das linke Jochbein und das Hämatom seien deutlich geschwollen. Die Schwellung habe einen Durchmesser von etwa Tennisballgrösse und sei druckdolent (act. B 3/1.5). Der Austrittsbericht des Spitals vom 12. Oktober 2016 diagnostiziert ebenfalls eine deutliche Schwellung und Druckdolenz über dem linken Jochbein. Augenmobilität und Sehkraft seien indessen uneingeschränkt vorhanden, das Kiefergelenk frei und schmerzfrei beweglich (act. B 3/1.20).

2.1.5.3 Aussagen der Berufungsbeklagten 1 vom 13.10.2016 vor Kantonspolizei

In der Befragung durch die Kantonspolizei vom 13. Oktober 2016 sagte die Berufungsbeklagte 1 im Wesentlichen aus, erst als sie schwanger gewesen sei, habe der Berufungskläger angefangen, sie zu ohrfeigen. Sie hätten auch häufig Streit gehabt, da er mit ihren Kindererziehungsmethoden, dem Kochen, dem Putzen usw., nicht einverstanden gewesen sei. Er habe ihr damals in Deutschland kurz vor der Tankstelle „Hardtwald“ auf der Autobahn ca. im Jahr 2010 im Auto die Nase gebrochen. Ebenfalls im Jahr 2010 habe sie ihn provoziert, indem sie ihn aufgefordert habe, ihre Wohnung zu verlassen. Er sei dabei wütend geworden und habe ihr eine Rippe gebrochen. Er habe sie auch jeweils bedroht, indem er gesagt habe, dass wenn sie sich nicht so verhalte, wie er es gerne hätte, sie es dann bereuen werde. Erst als er ihr die Nase und die Rippen gebrochen habe, habe sie Angst bekommen. Der Berufungskläger sei im April 2014 zu ihr in die Schweiz gezo-

gen. Sie hätten sich oft gestritten, so dass sie ihn mehrmals aufgefordert habe, ihre Wohnung zu verlassen. Sie habe es nicht mehr ausgehalten und sei einmal gegen ihn tätlich geworden, indem sie ihn auf den Kopf geschlagen habe. Der Grund dafür sei gewesen, dass er am 23. Juni 2014 zu ihr gesagt habe, er nehme ihr jetzt alle drei Kinder weg. Das Aupair Mädchen J___ habe den Berufungskläger auch angezeigt, da er sie beschimpft und ihr gedroht habe. Im Jahr 2015 habe M___ ein Hämatom auf der rechten Wange gehabt, da der Berufungskläger ihn zu Boden gestossen habe.

Am Abend des 12. Oktober 2016 seien CB___ und MB___ bei ihr zum Nachtessen zu Besuch gewesen. Gegen 20.00 Uhr sei der Berufungskläger zu Besuch gekommen und habe sich ebenfalls an den Tisch gesetzt. Gleichzeitig habe noch ein Möbelsmann im Flur einen Schrank aufgebaut. Zirka um 21.00 Uhr sei das Ehepaar B___ gegangen. Der Möbelsmann habe noch etwas länger für die Arbeiten gehabt und einen Mann zur Verstärkung angefordert. Da die drei Kinder mit dem Verpackungsinhalt des Schrankes gespielt hätten, während sie am Tisch gesessen sei, habe sie begonnen, die Unordnung zusammen zu räumen. Dann habe der Berufungskläger zu ihr gesagt, sie sollte besser jeweils zu den Kindern schauen statt am Tisch zu sitzen. Daraufhin habe sie ihn gebeten, sie morgen einmal in Ruhe zu lassen, wenn ihm alles, was sie mache, nicht passe. Er sei verärgert gewesen und habe zu ihr gesagt, ob er eigentlich ihr Hund sei. Sie habe zu ihm wieder gesagt „weisst du was, lass mich morgen einfach in Ruhe!“. Daraufhin habe er ihr mit einer Faust direkt ins Gesicht geschlagen, während dem sie kniend am Boden die Unordnung zusammengeraumt habe. Sie habe nicht gesehen, mit welcher Faust er geschlagen habe. Sie sei kniend zirka einen halben Meter retour gegen einen Schrank geflogen. Der Schlag sei schon recht heftig gewesen, daraufhin sei sie etwas desorientiert gewesen, ihr sei aber nicht schwarz, nur schwindlig geworden. Daraufhin seien sogleich auch die Schmerzen am Kopf gekommen. Sie denke, der Möbelsmann „Chris“ habe das ganze indirekt mitbekommen. Die Kinder seien zum Glück am Schlafen gewesen. Die Verstärkung vom Möbelsmann sei erst nachträglich dazugekommen. Sie habe dann CB___ angerufen und sie gebeten, auf die Kinder aufzupassen. MB___ habe sie ins Spital gefahren, wo sie dann untersucht worden sei. Sie habe ein Hämatom am linken Auge erlitten (act. B 3/1.2, S. 3 ff.).

2.1.5.4 Aussagen des Berufungsklägers vom 28.01.2017 vor Kantonspolizei

Gegenüber der Kantonspolizei sagte der Berufungskläger am 28. Januar 2017 aus, es sei alles gelogen. Sie hätten sich schon gestritten, aber er sei nie handgreiflich geworden und habe die Berufungsbeklagte 1 nie geschlagen. Sie lüge permanent,

es gehe hier darum, wer von ihnen die Kinder bekomme. Sie habe ihm am 23. Juni 2014 auf den Kopf geschlagen mit dem Hammer, weshalb er sie angezeigt habe. Wenn schon habe er Grund, vor ihr Angst zu bekommen. Er sei nicht der Typ für Gewalt. Er habe jeweils zu ihr gesagt, dass sie Hilfe holen sollten, was die Kindererziehung angehe.

Er könne sich an jenen Abend erinnern, als ein Möbelsmann einen Schrank in der Wohnung der Berufungsbeklagten 1 montiert habe und CB___und MB___ zum Essen zu Besuch gewesen seien. Er sei an diesem Abend nicht tätlich gegenüber der Berufungsbeklagten 1 geworden. Er sei noch nie gewalttätig gegenüber seiner Frau gewesen. Er wisse nicht, wie es zum Hämatom gekommen sei. Sie spritze sich oft eine Art Botox, wovon sie auch geschwollene Augen gehabt habe. Es habe gar keinen Faustschlag gegeben. Er habe ihr nur Wäsche gebracht für die Kinder, danach habe er ihr geholfen, die Wohnung aufzuräumen und sei nachher gegangen. Sie lüge ständig. Sie wolle ihn wohl loswerden, damit sie die Kinder bekomme (act. B 3/1.15, S. 2 ff.).

2.1.5.5 Konfrontationseinvernahme vom 26.07.2017 vor Staatsanwaltschaft

Im Wesentlichen bestätigten die Parteien ihre gegenüber der Kantonspolizei gemachten Aussagen. Der Berufungskläger ergänzte, die Berufungsbeklagte 1 wolle, dass er die Kinder nicht sehe. Er sei immer zur Polizei oder zum Jugendamt gegangen, auch damals, als sie ihm den Hammer auf den Kopf geschlagen habe. Die Obhut habe die Berufungsbeklagte 1 bekommen. Es sei kein Verfahren betreffend die Kinder mehr hängig. Ob die Berufungsbeklagte 1 sich das blaue Auge selbst zugefügt habe? Sie habe auch schon mal ihre Arme aufgeritzt und ihn dafür angezeigt. Am Abend des 12. Oktober 2016 habe es Streit gegeben, aber das Übliche. Sie habe gemeint, dass er noch da bleiben und helfen solle, er habe dann aber gesagt, er sei müde und sei gegangen. Sie seien vor zwei Wochen zusammen im Urlaub gewesen. Er habe vor dem Urlaub vier Wochen bei der Berufungsbeklagten 1 gewohnt. Sie hätten versucht, wieder zusammen zu kommen. Es sei nicht nur wegen den Kindern gewesen (act. B 3/1.19, S. 6 ff.).

Die Berufungsbeklagte 1 erklärte, passiert sei das mit dem Faustschlag in der Küche. Der Urlaub sei geplant gewesen, als sie versucht hätten sich zu verstehen, nur wegen der Kinder (act. B 3/1.19, S. 4 ff.).

2.1.5.6 Aussagen Zeuge MB___ vom 30.08.2017 vor Staatsanwaltschaft

Der Zeuge gab gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, Y___ sei ein flüchtiger Bekannter von ihm, V___ eine Freundin. An jenem Abend seien es eher Banalitäten und frauenfeindliche Sachen gewesen, die der Berufungskläger rausgelassen habe. Es sei auch um die Türken in Berlin gegangen und wie sie sich in Berlin aufführen würden. Es sei nicht eskaliert. Sie seien maximal 20 Minuten weg gewesen, als sie an den Wohnort der Berufungsbeklagten 1 zurückgekehrt seien. Die Berufungsbeklagte 1 sei im Wohnzimmer gestanden und man habe gesehen, dass die eine Gesichtshälfte geschwollen sei. Sie habe eine geschwollene Wange und rote Flecken gehabt. Er glaube, es sei die linke Wange gewesen. Er sei mit ihr ins Spital gefahren. Der Berufungskläger sei nicht mehr da gewesen (act. B 3/1.25, S. 2 ff.).

2.1.5.7 Aussagen Zeugin CB___ vom 30.08.2017 vor Staatsanwaltschaft

Die Zeugin sagte vor der Staatsanwaltschaft aus, sie stehe in keiner Beziehung zu Y___ . Sie sei eine Freundin und Patientin der Berufungsbeklagten 1 und hüte auf freundschaftlicher Basis ihre Kinder. Sie habe ihr zur Anzeige geraten, damit habe sich die Berufungsbeklagte 1 ja sehr schwer getan. Irgendwann an jenem Abend habe sie erzählt, wie ihre Erfahrung in Berlin mit Türken gewesen sei. Sie habe gesagt, dass Türken eine deutsche Frau wie Frischfleisch behandeln würden. Sie habe auch erzählt, dass sie „angegrapscht“ worden sei. Da sei der Berufungskläger auch verbal ausfällig geworden. Er habe der Berufungsbeklagten 1 Vorwürfe gemacht wegen dem Styropor und habe gesagt, das sei ja nicht seine Aufgabe, das aufzuräumen. Irgendwann sei es ihrem Mann und ihr ungemütlich geworden und sie seien gegangen. Kurz nachdem sie zu Hause gewesen seien, habe die Berufungsbeklagte 1 schon angerufen und gesagt, der Berufungskläger habe sie geschlagen und sie müsse ins Krankenhaus. Die Berufungsbeklagte 1 habe erzählt, dass sie in der Küche Styropor zusammengefeigt habe. Als sie vom Boden aufgestanden sei, habe der Berufungskläger sie geschlagen. Sie habe gesagt, der Berufungskläger habe auch über sie (CB___) gelästert. Die Berufungsbeklagte 1 sei sehr durcheinander gewesen und habe nicht verstanden, warum er sie geschlagen habe. Für sie sei dies aus dem Nichts heraus gewesen. Sie habe sich die linke Gesichtshälfte gehalten. Man habe gesehen, dass es geschwollen gewesen sei und es sich um eine Prellung gehandelt habe. Erst die Tage danach habe man dann das volle Ausmass der Schwellung und die Verfärbungen gesehen. Einmal sei sie bei der Berufungsbeklagten 1 gewesen und der Berufungskläger habe geklingelt und kontrollieren wollen, ob da ein anderer Mann sei. Die Berufungsbeklagte 1 habe ihn aber

nicht reinlassen wollen. Dann habe er sie als „Schlampe“, „Hure“ und „sie werde schon sehen, was sie davon habe“ beschimpft. Sie habe auch schon mal gehört, wie er am Telefon ausgerastet sei. Er habe ein wahnsinniges Aggressionspotential in sich. Sie traue ihm alles zu. (act. B 3/1.26, S. 2 ff.).

2.1.5.8 Einschlägige Vorstrafen der Parteien

Als Jugendlicher hat Y___ 1991 eine gefährliche Körperverletzung (act. B 3/17/4) und als 20jähriger eine weitere Körperverletzung begangen (act. B 3/17/2).

V___ wurde vom Kreisgericht Wil am 31. März 2016 wegen versuchter schwerer Körperverletzung sowie falscher Anschuldigung, begangen zum Nachteil von Y___, verurteilt (act. B 3/6/10).

2.1.5.9 Beurteilung

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Für den modernen Strafprozess ist typisch, dass er entgegen früheren Ausgestaltungen nicht auf feste Beweisregeln abstellt. Vielmehr wird die Würdigung und Abwägung der verschiedenen Beweise (Personalbeweise wie Aussagen von Personen, Gutachten, sachliche Beweismittel wie Beweisgegenstände) in die richterliche Verantwortlichkeit gelegt, womit dem Untersuchungs- und Wahrheitsgrundsatz nach Art. 6 StPO besser gedient ist (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 4 zu Art. 10 StPO). Nach Art. 10 Abs. 2 StPO ist entscheidend, dass die Beweise beim Richter die Überzeugung für die von ihm zu ziehenden Schlüsse zu wecken vermögen. Absolute Sicherheit für die Richtigkeit dieser Schlüsse kann nicht verlangt werden; für einen Schuldspruch muss genügen, dass vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können bzw. dass ein Freispruch zu ergehen hat, wenn erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Schuld verbleiben (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 6 zu Art. 10 StPO).

Aus der Unschuldsvermutung abzuleiten ist die in Art. 10 Abs. 3 StPO statuierte Beweiswürdigungsregel *in dubio pro reo*. Sie greift, wenn erhebliche und unüberwindbare Zweifel an den Voraussetzungen der Strafbarkeit, vorab der objektiven und subjektiven Tatbestandselemente, bestehen. Irrelevant ist, ob der Richter tatsächlich zweifelte; massgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise

solche Zweifel angebracht gewesen wären (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 10 zu Art. 10 StPO).

Für die Beurteilung als wichtig erscheint, dass hier nur ein kleines Zeitfenster massgebend ist. Als CB___ und MB___ die Wohnung der Berufungsbeklagten 1 verliessen, war diese unverletzt. Rund 20 Minuten später erhielten sie von ihr einen „Hilfe-Anruf“, kehrten daraufhin unverzüglich in deren Wohnung zurück und stellten die Verletzung unter dem linken Auge fest. Eine Tatbegehung durch den Berufungskläger oder eine Selbstverletzung durch die Berufungsbeklagte 1 musste also in diesen rund 20 Minuten geschehen sein. Wie die Vorinstanz zutreffend erwähnt, können andere Möglichkeiten zweifelsfrei ausgeschlossen werden (vorinstanzliche Erwägung 2.1.4 S. 8). Der enge Zeitrahmen spricht nach Ansicht des Obergerichts gegen eine Selbstverletzung, denn diese erfordert - im Gegensatz zu einer reinen Affekt-Tat - eine gewisse Planung (wie, wann, wozu). Dafür sind 20 Minuten nicht ausreichend. Zudem erscheint das Realisieren einer geplanten Selbstverletzung unter den am Abend des 12. Oktober 2016 in der Wohnung der Berufungsbeklagten 1 herrschenden Bedingungen höchst unwahrscheinlich: Ein Möbelmann befand sich in der Wohnung, die Verstärkung durch einen zweiten Möbelmann war angefordert, die Kinder waren zuhause. Insbesondere hätte der zweite Möbelmann jederzeit eintreffen und an der Wohnungstür klingeln und um Einlass bitten können.

Hinzu kommt, dass das Verhalten der Berufungsbeklagten 1 bei der Polizei aussergewöhnlich ist, was zugunsten ihrer Version und damit gegen eine Selbstverletzung, spricht. Die Berufungsbeklagte 1 hatte nicht gewollt, dass der Berufungskläger von ihrem Gang zur Polizei erfährt und hatte anfänglich auch keinen Strafantrag stellen wollen. Es war die mit ihr befreundete Zeugin CB___, die ihr zur Strafanzeige geraten hatte und nach deren Aussagen sich die Berufungsbeklagte 1 damit „sehr schwer getan habe“. Man muss sich ferner vor Augen halten, dass man von einer Selbstverletzung profitieren will, wenn man sich schon mit der Faust ins eigene Gesicht schlägt und dadurch erhebliche gesundheitliche Risiken sowie eine allfällige Arbeitsunfähigkeit in Kauf nimmt. Dazu passt das Verhalten der Berufungsbeklagten 1 bei der Kantonspolizei nicht ansatzweise. Auf die Frage des Einzelrichters des Kantonsgericht nach dem Grund ihres Zögerns, Anzeige zu erstatten, sagte die Berufungsbeklagte 1 an Schranken plausibel aus, der Berufungskläger habe ihr wiederholt klargemacht, dass er kein Strafverfahren gebrauchen könne, weil er dann keinen C-Ausweis bekomme (act. B 3/33, S. 4). Dass die Berufungsbeklagte 1 ein „stufenweises“ Vorgehen geplant hätte (zuerst Bedenkfrist und

erst später Anzeige), um die Strafbehörden hinter das Licht zu führen, erscheint unwahrscheinlich und würde in Richtung „Verschwörungstheorie“ gehen. Eine plausible Erklärung für die nachträglich doch noch eingereichte Strafanzeige ist die vom Berufungskläger kurz vorher gegen die Berufungsbeklagte 1 in Gang gesetzte Strafuntersuchung wegen des Vorwurfs der Tötlichkeit gegen die Tochter O____. Dies hat die Berufungsbeklagte 1 vor Obergericht insofern bestätigt, indem sie als Grund, später trotzdem noch Anzeige erstattet zu haben, angab, dass der Berufungskläger sie wieder angezeigt habe. Sie habe sich gesagt: „Warum schütze ich ihn immer, das bringe ich jetzt auch zur Anzeige“ (act B 12, S. 11).

Gegen eine Selbstverletzung am Auge spricht ebenfalls, dass die Berufungsbeklagte 1 in einem Beruf mit persönlichen Kontakten zu vielen Personen (Patienten in der Arztpraxis) tätig ist. Die Berufungsbeklagte 1 schilderte vor Vorinstanz eindrücklich, wie peinlich ihr die Prellung im Gesicht gewesen sei. Man müsse sich die ganze Zeit hinter der Sonnenbrille verstecken und jeder frage einem, was passiert sei. Sie sei von Patienten und von ihrem Vermieter angesprochen worden (act. B 3/33, S. 6). Zudem handelt es sich beim Auge um ein sehr sensibles Organ, worüber die Berufungsbeklagte 1 als ausgebildete Ärztin bestens Bescheid weiss. Anlässlich der Befragung der Berufungsbeklagten 1 vor Obergericht sagte diese aus, sie habe nach dem Vorfall eine mögliche Orbitabodenfraktur ausschliessen wollen, also den Bruch eines dünnen Hautknöchleins (act. B 12, S. 10). Diese Befürchtung macht eine Selbstverletzung ebenfalls unglaublich. Dagegen spricht auch, dass der Berufungsbeklagten 1 offensichtlich gutes Aussehen wichtig ist, was aus den Botoxbehandlungen geschlossen werden kann. Wieso sollte sich die Berufungsbeklagte 1 dann mutwillig ihr Gesicht „verunstalten“?

In der Befragung der Berufungsbeklagten 1 vor Vorinstanz zu der vom Berufungskläger als mögliche Erklärung für das Hämatom genannten Behandlung mit Botox oder Hyaluron schilderte sie überzeugend das praktische Vorgehen. Sie gab glaubhaft an, eine solche Selbst-Applikation benötige sicher eine dreiviertel Stunde (act. B 3/33, S. 5 ff.). Vor Obergericht ergänzte die Berufungsbeklagte 1, wenn man sich Botox spritze, müsse man sich abschminken, desinfizieren, punktgenau einzeichnen (act. B 12, S. 11). Gestützt auf diese Ausführungen reichte somit die äusserst knappe Zeit für eine Botoxbehandlung nicht aus. Sehr fraglich ist ausserdem, ob eine solche Behandlung innert so kurzer Zeit zu einem Hämatom führen würde.

Das Argument des Berufungsklägers, es sei nur um die Zuteilung der Kinder gegangen, leuchtet ebenfalls nicht ein. Die Berufungsbeklagte 1 hat den Strafantrag am 15. Dezember 2016 unterschrieben, am 19. Dezember 2016 fand die Scheidungsverhandlung statt. Der Strafantrag wurde also nur 4 Tage vor der Scheidung gestellt, so dass die Berufungsbeklagte 1 nicht hätte damit rechnen können, dass das Strafverfahren einen Einfluss auf das fast abgeschlossene Scheidungsverfahren haben würde. Hätte die Berufungsbeklagte 1 mit der Anzeige bezüglich Kinderzuteilung und Besuchsrecht tatsächlich etwas erreichen wollen, hätte sie diese schon am 13. Oktober 2016 eingereicht. Der Berufungskläger sagte vor Obergericht auf die Frage nach einem möglichen Grund für eine falsche Anschuldigung aus, die Berufungsbeklagte 1 wolle, dass er verurteilt werde und dass sie allein die Kinder bekomme und er die Kinder nicht mehr sehe (act. B 12, S. 6). Diese Erklärung des Berufungsklägers als mögliches Motiv für eine falsche Anschuldigung überzeugt nicht. Die Berufungsbeklagte 1 hatte bereits im mutmasslichen Tatzeitpunkt die Obhut über die Kinder, eine solche Tat wäre also sinnlos gewesen. Wenn die Berufungsbeklagte 1 den Kontakt zwischen den Kindern und dem Berufungskläger hätte unterbinden wollen, hätte sie mit der Anzeigeerstattung nicht zugewartet.

Folglich weist nichts daraufhin, dass sich die Berufungsbeklagte 1 die Verletzung unter dem Auge selbst beigebracht hat, hingegen alles dafür, dass der Berufungskläger der Verursacher des Hämatoms ist. Eine Rolle beim Tatgeschehen gespielt haben dürfte nicht zuletzt die am Abend des 12. Oktober 2016 in der Wohnung der Berufungsbeklagten 1 herrschende Stimmung, welche die Zeugin CB___ als „ungemütlich“ bezeichnete (act. B 3/1.26, S. 2). Die Stimmung war offensichtlich aufgeheizt wegen des Gesprächsthemas („Türken in Berlin“) und des in der Wohnung herumliegenden Styropors von der Möbelverpackung.

In Würdigung sämtlicher Beweise gelangt das Gericht zweifelsfrei zur Überzeugung, dass der Berufungskläger am Abend des 12. Oktober 2016 gegenüber der Berufungsbeklagten 1 tätlich wurde, indem er ihr einen Schlag, vermutlich mit der Faust, ins Gesicht versetzte und dadurch unter ihrem linken Auge ein Hämatom verursachte.

2.1.6 Rechtliche Qualifikation

2.1.6.1 Parteivorbringen vor Vorinstanz

Die **Berufungsbeklagte 1** hat vorbringen lassen, es sei demütigend, wenn sie mit einem blauen Auge arbeiten gehen müsse. Sie sei in ihrem Befinden eingeschränkt gewesen. Wenn damit eine Arbeitsunfähigkeit verbunden sei, sei klar, dass man es hier mit einer einfachen Körperverletzung zu tun habe.

2.1.6.2 Vorinstanzliches Urteil

Die Vorinstanz hat im Wesentlichen ausgeführt, es könne festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall eine Prellung vorgelegen habe, die vorübergehender Natur gewesen sei. Die Privatklägerin habe aber an Schranken eindrücklich geschildert, dass sie während zwei Wochen nicht zur Arbeit habe gehen können, dass es drei bis vier Wochen gedauert habe, bis das Hämatom nicht mehr sichtbar gewesen sei, und sie während rund einer Woche einen unangenehmen Druck verspürt habe. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei in verschiedensten Fällen eines Schlages mit der Folge eines Hämatoms eine einfache Körperverletzung bejaht worden. So habe das Bundesgericht bei einem Faustschlag, der im Gesicht unter der Haut einen tagelang sichtbaren Bluterguss hervorgerufen habe, auf eine einfache Körperverletzung erkannt. Auf dem am Folgetag gemachten Foto der Kantonspolizei sei gut sichtbar, dass die Privatklägerin ein starkes Hämatom aufgewiesen habe, das sich gemäss der allgemeinen Lebenserfahrung und den Schilderungen der Zeugin B___ erst in den Folgetagen in seinem vollen Ausmass gezeigt habe. Entsprechend sei diese Prellung aufgrund der von der Privatklägerin beschriebenen Folgen im vorliegenden Fall als einfache Körperverletzung zu würdigen (act. B 2, E. 2.1.5 S. 12 ff.).

2.1.6.3 Parteivorbringen vor Obergericht

Der **Berufungskläger** lässt ausführen, sollte davon ausgegangen werden, dass er die Berufungsbeklagte 1 geschlagen hätte, dann handle es sich lediglich um eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB und nicht um eine einfache Körperverletzung. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts müsse die vorübergehende Störung einem krankhaften Zustand gleichkommen, damit eine Körperverletzung gegeben sei (vgl. BGE 103 IV 70). Dass die Berufungsbeklagte 1 nach dem Hämatom nicht arbeiten gegangen sei, habe nicht mit einer gegebenen Arbeitsunfähigkeit zusammengehungen. Es sei ihr Entscheid gewesen, um keine Fragen beantworten zu müssen.

2.1.6.4 Aussagen der Berufungsbeklagten 1 vor Obergericht

Die Berufungsbeklagte 1 gab in der Befragung als Auskunftsperson an, das Auge sei am Anfang nur rot gewesen, dann sei es blau geworden. Wenn sie Patienten vor sich habe und sie habe so ein Auge, dann seien sie irritiert (act. B 12, S. 10).

2.1.6.5 Rechtliches

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird auf Antrag mit Busse bestraft (Art. 126 Ziff. 1 StGB). Begeht der Täter die Tat wiederholt an seinem Ehegatten während der Ehe, so wird er von Amtes wegen verfolgt (Art. 126 Ziff. 2 lit. b StGB).

Wer vorsätzlich einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter mildern (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Der Täter wird von Amtes wegen erfolgt, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe begangen wurde (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB). Art. 123 Ziff. 1 StGB erfasst alle Körperverletzungen, welche noch nicht als schwer im Sinne von Art. 122 StGB, aber auch nicht mehr als blosse Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zu werten sind (ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 3 zu Art. 123 StGB). Auch leichte gesundheitliche Beeinträchtigungen, die mindestens ein deutliches, freilich vorübergehendes Missbehagen verursachen, sind als Tätlichkeiten zu werten (ROTH/BERKEMEIER, a.a.O., N. 4 zu Art. 126 StGB). Die Abgrenzungen zwischen der Tätlichkeit und der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) sind fließend und oft recht schwierig; dem Richter steht ein relativ grosses Ermessen zu (ROTH/BERKEMEIER, a.a.O., N. 5 zu Art. 126 StGB). Als Tätlichkeiten sind einzig Eingriffe in die körperliche Integrität zu werten, die nur Schrammen, Kratzer, Schürfungen, blaue Flecken oder Quetschungen bewirken, ohne erhebliche Schmerzen zu verursachen (ROTH/BERKEMEIER, a.a.O., N. 5 zu Art. 126 StGB). Beispiele für Tätlichkeiten sind Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse (ANDREAS DONATSCH, in: Donatsch [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, 20. Aufl. 2018, N. 1 zu Art. 126 StGB).

2.1.6.6 Beurteilung

Wie in Erwägung 2.1.5.2 ausgeführt, zeigt das von der Polizei einen Tag nach der Tat gemachte Foto des Gesichts der Berufungsbeklagten 1 eine blau-rot verfärbte Schwellung unter dem linken Auge. Das Spital Herisau hielt in seinem Austrittsbericht fest, Augenmobilität und Sehkraft seien uneingeschränkt vorhanden, das Kiefergelenk frei und schmerzfrei beweglich. Wie aus den in vorstehender Erwägung 2.1.6.4 aufgeführten Aussagen der Berufungsbeklagten 1 vor Obergericht deutlich

wird, hatte der Schlag ins Gesicht keine nennenswerten Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden. Dass die Berufungsbeklagte 1 zwei Wochen mit ihrer Arbeit aussetzte, war ihr eigener Entscheid, da sie die Patienten nicht „irritieren“ wollte und nicht wegen der Schmerzen als Folge des Schlags. Da somit die gesundheitlichen Einschränkungen aufgrund des Hämatoms für die Berufungsbeklagte 1 grösstenteils kosmetischer Art waren, ist von einer Tötlichkeit und nicht von einer einfachen Körperverletzung auszugehen.

Festzuhalten ist somit, dass sich der Berufungskläger mit dem Schlag ins Gesicht der Berufungsbeklagten 1 der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht hat.

2.2 Tatbestand der Drohung

2.2.1 Tatvorwurf

In der Anklageschrift vom 22. November 2017 wird dem Beschuldigten Y___ vorgeworfen, er habe am 12. Oktober 2016 ein Messer in der Küche behändigt, es in Richtung von V___ gestreckt und ihr gedroht, sie umzubringen, wenn sie die Kindererziehung nicht vermehrt nach seinen Vorstellungen ausgestalte. V___ sei dadurch stark verängstigt gewesen, so dass sie danach mehrfach die Schliessverhältnisse am Wohnort kontrolliert habe und Konfliktsituationen ausgewichen sei, weil sie befürchtet habe, ansonsten passiere etwas „noch Schlimmeres“ (act. B 3/3, S. 2).

2.2.2 Parteivorbringen vor Vorinstanz

Der **Berufungskläger** hat vorbringen lassen, es gebe keine Beweise für ein in der Vergangenheit strafrechtliches Verhalten des Berufungsklägers gegen die Berufungsbeklagte 1. Sollte von einer Tötlichkeit ausgegangen werden, gebe es nichts, was eine Drohung nur schon als möglich darstelle. Mindestens der Vorwurf der Drohung sei fallenzulassen.

Die **Berufungsbeklagte 1** hat einwenden lassen, die Drohung sei erstellt. Die Berufungsbeklagte 1 sei stark verängstigt gewesen, habe Vorsichtsmassnahmen ergreifen müssen und die Schliessvorrichtungen kontrolliert. Der Berufungskläger sei schon immer unberechenbar gewesen. Der Polizeibericht gebe wieder, dass die Berufungsbeklagte 1 sichtlich verängstigt gewesen sei.

2.2.3 Vorinstanzliches Urteil

Die Vorinstanz hat in ihrer Beweiswürdigung im Wesentlichen ausgeführt, die beiden Zeugen hätten bestätigt, dass sie auch schon selbst miterlebt bzw. mitgehört hätten, wie der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin verbal aggressiv und ausfällig geworden sei. Äussere Anzeichen, welche die Bedrohung belegen würden, gebe es soweit nicht. Immerhin habe die befragende Polizistin im Rapport vom 13. Oktober 2016 festgehalten, dass die Privatklägerin einen sichtlich verängstigten und hilflosen Eindruck gemacht habe. Eindrücklich sei schliesslich auch die emotionale Reaktion der Privatklägerin bei der staatsanwaltlichen Befragung. So habe sie etwa bei der Frage, wie sie sich nach der Drohung gefühlt habe, einigermaßen gefasst gewirkt, habe aber bei der Schilderung der Massnahmen, die sie nach der behaupteten Drohung getroffen habe, wonach sie jeweils alles kontrolliert habe, ob alles geschlossen sei, geweint. Gegen eine Erfindung spreche der Detailreichtum der Aussagen, insbesondere auch die Schilderung der drohenden Handbewegung des Beschuldigten mit dem Messer vor seiner Kehle. Die Drohung passe auch in den Kontext des vom Beschuldigten ausgeführten Faustschlages. Wäre es ihr gemäss dem Beschuldigten nur darum gegangen, ihm eins auszuwischen oder die elterliche Sorge für die Kinder zu erlangen, so hätte die Anzeige betreffend den Faustschlag genügt, um ihn in ein schlechtes Licht zu rücken. Auch der Umstand, dass die Privatklägerin mit dem Beschuldigten und den Kindern nach dem Vorfall sogar noch gemeinsame Ferien verbracht habe, ändere an dieser Beurteilung nichts. Zum einen habe die Privatklägerin selbst eingeräumt, sie habe ein sehr ambivalentes Verhältnis zum Beschuldigten. Zum anderen sei es eine Tatsache, dass in Fällen häuslicher Gewalt gewaltbetroffene Frauen erfahrungsgemäss oftmals mehrere Anläufe benötigen würden, um sich von einem gewalttätigen Partner endgültig zu trennen. Dies ändere aber deshalb nichts am Umstand, dass sie diese Gewalt erlebt hätten (act. B 2, E. 2.2.4 S. 15 ff.).

2.2.4 Parteivorbringen vor Obergericht

Der **Berufungskläger** lässt ausführen, es gebe keine Zeugen. Die Aussagen des Ehepaars B___ würden kein strafrechtliches Verhalten des Berufungsklägers beweisen. Wieso die Vorinstanz eine Drohung annehme, sei nicht ersichtlich. Es gebe keine Anhaltspunkte, welche diese belegen würden. Dies sei völlig unglaubwürdig, da der Möbelmann und die Kinder da gewesen seien.

2.2.5 Beweiswürdigung betreffend Drohung

2.2.5.1 Aussagen der Berufungsbeklagten 1 vom 13.10.2016 vor Kantonspolizei

In der Befragung durch die Kantonspolizei vom 13. Oktober 2016 sagte die Berufungsbeklagte 1 im Wesentlichen aus, der Berufungskläger habe sie damals in Deutschland jeweils bedroht, indem er gesagt habe, dass wenn sie sich nicht so verhalte, wie er es gerne hätte, sie es dann bereuen werde. Erst als er ihr die Nase und die Rippen gebrochen habe, habe sie Angst bekommen. In der Schweiz, nach einem Abschlussgespräch für O___ vor den Sommerferien 2016 im Kindergarten, seien sie und der Berufungskläger nach Hause gefahren. Er habe ihr dabei gedroht, dass er sie umbringen lasse, wenn sie die Kindererziehung nicht so gestalte, wie er es gerne hätte. Er habe ihr das laut, aggressiv und recht deutlich gesagt. Das Au-Pair Mädchen J___ habe den Berufungskläger auch angezeigt, da er sie beschimpft und ihr gedroht habe.

Nach dem Schlag ins Gesicht am Abend des 12. Oktober 2016 habe sie zum Berufungskläger gesagt, er solle doch bitte aus ihrer Wohnung gehen. Daraufhin habe er ein Küchenmesser zur Hand genommen, es vor seine Kehle gehalten und zu ihr gesagt: „Du weisst ja, wenn du die Kinder nicht so behandelst wie ich möchte, dann ...!“ und eine Art schneidende Bewegung vor seinem Hals gemacht. „Du kennst mich ja, ich habe nichts zu verlieren!“. Danach sei er in den oberen Stock gegangen, habe seine Sachen geholt und ihre Wohnung verlassen. Sie habe schon etwas Respekt davor gehabt, dass er auf einmal austicken werde und noch etwas Schlimmeres passieren könne (act. B 3/1.2, S. 4 ff.).

2.2.5.2 Aussagen des Berufungsklägers vom 28.01.2017 vor Kantonspolizei

Gegenüber der Kantonspolizei sagte der Berufungskläger am 28. Januar 2017 aus, er habe der Berufungsbeklagten 1 nicht gedroht. Er sei immer weggegangen, wenn sie unter Drogen gewesen sei. Er habe deshalb auch eine andere Wohnung genommen. Wenn sie gestritten hätten, sei er weg gegangen. Sie habe dann jeweils zu ihm gesagt: „Verlass mich nicht, verlass mich nicht.“ Er habe nicht gesagt, dass wenn sie sich nicht so verhalten werde, wie er es gerne möchte, sie es dann bereuen werde. Von diesem Vorfall nach dem Abschlussgespräch im Kindergarten von O___ habe er keine Ahnung. Er habe ihr nicht gedroht, sie umbringen zu lassen.

Die angebliche Drohung mit einem Messer am 12. Oktober 2016 sei „Quatsch“. Das sei alles gelogen, das habe er nicht gemacht. (act. B 3/1.15, S. 3ff.).

2.2.5.3 Konfrontationseinvernahme vom 26.07.2017 vor Staatsanwaltschaft

Im Wesentlichen bestätigten die Parteien ihre gegenüber der Kantonspolizei gemachten Aussagen. Die Berufungsbeklagte 1 ergänzte, der Berufungskläger habe das Messer von einem Holzstück, in das man die Messer hineinstecke, gehabt. Das stehe in der Küche auf der Theke. Das Messer habe eine Klinge von etwa 20cm und einen ca. 3cm breiten Griff (act. B 3/1.19, S. 5). Der Berufungskläger erklärte dazu, die Berufungsbeklagte 1 sei eine notorische Lügnerin, sie habe schon mehrmals gelogen (act. B 3/1.19, S. 5). Es habe an diesem Abend Streit gegeben, aber das Übliche (act. B 3/1.19, S. 7).

2.2.5.4 Aussagen Zeuge MB___ vom 30.08.2017 vor Staatsanwaltschaft

Der Zeuge gab gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, er wisse von seiner Frau, dass der Berufungskläger auch schon mit dem Tod gedroht habe für den Fall, dass die Kinder fremdplatziert würden. Der Berufungskläger sei sehr temperamentvoll und rufe aus. Er sei auch schon bei ihnen aufgekreuzt und habe ausgerufen etc. Er habe ihn auch deshalb nicht ins Haus gelassen. Der Berufungskläger sei für ihn der Wolf im Schafspelz. Was er auch mitbekommen habe sei, dass er die Berufungsbeklagte 1 verfolge (act. B 3/1.25, S. 3 ff).

2.2.5.5 Aussagen Zeugin CB___ vom 30.08.2017 vor Staatsanwaltschaft

Die Zeugin sagte vor der Staatsanwaltschaft aus, der Berufungskläger habe die Berufungsbeklagte 1 des Öfteren bedroht. Die Drohung sei immer, dass wenn die Kinder fremdplatziert würden, er sie dann umbringe. Das sage er regelmässig. Sie habe das nicht selber gehört, so klug sei der Berufungskläger schon. Er habe die Berufungsbeklagte 1 bis vor kurzem in unglaublichem Mass gestalkt. Einmal sei sie bei der Berufungsbeklagten 1 gewesen und der Berufungskläger habe geklingelt und kontrollieren wollen, ob da ein anderer Mann sei. Die Berufungsbeklagte 1 habe ihn aber nicht reinlassen wollen. Dann habe er sie als „Schlampe“, „Hure“ und „sie werde schon sehen, was sie davon habe“ beschimpft. Sie habe auch schon mal gehört, wie er am Telefon ausgerastet sei. Er habe ein wahnsinniges Aggressionspotential in sich. Sie traue ihm alles zu (act. B 3/1.26, S. 3 ff.).

2.2.5.6 Beurteilung

Im Unterschied zum vorstehend beurteilten Schlag ins Gesicht mit nachgewiesener Verletzungsfolge, steht es bei der von der Berufungsbeklagten 1 behaupteten Drohung Aussage gegen Aussage. Weitere Indizien fehlen. Die Aussagen der Zeugen CB___ und MB___ sind in diesem Anklagepunkt lediglich allgemeiner Natur. Für das Gericht stellt sich die Frage, ob bei diesem Delikt anders entschieden werden kann, als bei der am gleichen Abend verübten Tötlichkeit oder ob beide Delikte aus Gründen der Logik gleich abgehandelt werden müssen. Weiter stellt sich die Frage, ob es aus Sicht der Berufungsbeklagten 1 einen Sinn gemacht hätte, ein Delikt zu erfinden, wenn doch schon ein anderes stattgefunden hat. Die Berufungsbeklagte 1 hat im vorliegenden Strafverfahren ausführlich und detailliert angegeben, der Berufungskläger habe sie sowohl in Deutschland als auch später mehrfach bedroht, sie habe jedoch nie Anzeige gegen ihn erstattet. Festzuhalten ist zugunsten der Berufungsbeklagten 1, dass ihre Schilderung der behaupteten Drohung realitätsnahe erscheint, so dass der Berufungskläger tatsächlich im Anschluss an dem Schlag ins Gesicht noch eine Drohung nachgeschoben hat. Genausogut kann die Berufungsbeklagte 1 jedoch die Drohung, eventuell aufgrund früherer Drohungen, welche sie damals nicht angezeigt hat, noch nachgeschoben haben, um ihrer Anzeige mehr Gewicht zu verleihen. Darüber kann lediglich spekuliert werden, konkrete Anhaltspunkte gibt es keine. Die allgemeinen Aussagen des mit der Berufungsbeklagten 1 befreundeten Ehepaars B___ zum Verhalten des Berufungsklägers gegenüber ihnen und der Berufungsbeklagten 1 (Beschimpfungen, Nachstellen) lassen zwar eine Drohung nach dem Schlag ins Gesicht nicht als unwahrscheinlich erscheinen. Es fällt jedoch auf, dass die Berufungsbeklagte 1 in ihrem unmittelbar nach dem Schlag ins Gesicht erfolgten Anruf bei CB___ dieser gegenüber einzig den Schlag erwähnte (act. B 3/1.16, S. 2), eine Drohung jedoch mit keinem Wort. Dies wirft Fragen auf. Die von der Polizei (act. B 3/1.19, S. 3) sowie der Staatsanwaltschaft (act. B 3/19, S. 5) in den Einvernahmen festgestellte Verängstigung der Berufungsbeklagten 1 kann nichts zur Klärung beitragen, da die glaubhaft geäußerte Angst vor dem Berufungskläger ebenso gut auf den Schlag ins Gesicht und die Angst vor weiteren körperlichen Übergriffen zurückzuführen sein kann.

Aufgrund der Beweislage hat das Obergericht erhebliche und unüberwindbare Zweifel, dass der Berufungskläger seiner Ehefrau am Abend des 12. Oktober 2016 mit dem Messer in der Hand gedroht hat. Somit ist er in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo vom Vorwurf der Drohung freizusprechen.

2.3 Strafzumessung

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass Y___ von den beiden angeklagten Tatbeständen einzig denjenigen der Tötlichkeit gemäss Art. 126 Ziff. 1 StGB erfüllt hat. Die Strafandrohung von Art. 126 Ziff. 1 StGB lautet auf Busse. Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken. Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Das Verschulden des Täters bestimmt sich gemäss Art. 47 StGB (STEFAN HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 20 zu Art. 106 StGB). Die der Berufungsbeklagten 1 zugefügte Verletzung ist nicht schwerwiegend, so dass die objektive Tatschwere leicht ist. Da der Schlag jedoch ohne „Vorwarnung“ erfolgte, kann die subjektive Tatschwere nicht mehr als leicht bezeichnet werden. Bezüglich Täterkomponenten kann dem Täter zugute gehalten werden, dass in der fraglichen Zeit zwischen den Parteien ein belastendes Scheidungsverfahren hängig war. Das Verschulden des Berufungsklägers ist insgesamt leicht bis mittelschwer.

Die Bussenhöhe ist so zu bemessen, dass der Täter sie in einer Intensität spürt, die seinem Verschulden entspricht (STEFAN HEIMGARTNER, a.a.O., N. 21 zu Art. 106 StGB). Das wichtigste Bemessungskriterium ist das (Netto-)Einkommen (STEFAN HEIMGARTNER, a.a.O., N. 26 zu Art. 106 StGB). Der Berufungskläger hat im vor Obergericht ausgefüllten Formular „Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen“ ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 1'301.25 angegeben (act. B 10/1). An Schranken präzierte er, er arbeite auf Abruf. Das variere zwischen 10 und 20 Stunden pro Woche (act. B 12, S. 3). Er bezahle seiner geschiedenen Ehefrau pro Kind Unterhaltsbeiträge von CHF 400.00 pro Monat. Aktuell habe er schätzungsweise Schulden von CHF 20'000.00 (act. B 12, S. 4). Daraus folgt, dass der Berufungskläger einer Teilzeittätigkeit nachgeht, die unter einem 50 %-Pensum liegt. Somit wäre es dem Berufungskläger zumutbar, ein höheres Einkommen zu erzielen, so dass ihm ein hypothetisches Netto-Einkommen von CHF 4'000.00 pro Monat anzurechnen ist. Abzüglich die Kinderunterhaltsbeiträge von total CHF 800.00 pro Monat resultieren CHF 3'200.00. Hingegen werden die vom Berufungskläger erwähnten Schulden, analog zur Tagessatzberechnung bei einer Geldstrafe, wo Schuldverbindlichkeiten i.d.R. nicht abzugsfähig sind (ANNETTE

DOLGE, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 83 zu Art. 34 StGB), bei der Festsetzung der Busse nicht berücksichtigt.

Das Obergericht hält in Berücksichtigung des vorliegend berechneten massgeblichen Einkommens des Berufungsklägers von monatlich CHF 3'200.00 netto sowie der Schwere seines Verschuldens eine Busse von CHF 900.00 als angemessen. In Nachachtung von Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB ist die Ersatzfreiheitsstrafe, praxisgemäss ausgehend von einem Äquivalent von CHF 100.00 pro Tag, auf 9 Tage festzusetzen.

Der Vollständigkeit halber festzuhalten ist, dass bei der Bestrafung mit einer Busse eine Weisung gestützt auf Art. 44 Abs. 2 StGB entfällt.

2.4 Fazit

Die Berufung ist teilweise gutzuheissen und festzuhalten, dass Y___ von der Anklage der Drohung freizusprechen, hingegen wegen Tötlichkeit zu verurteilen und mit einer Busse von CHF 900.00 zu bestrafen ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen beträgt 9 Tage.

3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

3.1 Erst und zweitinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Vor Vorinstanz und Obergericht sind die gleichen Punkte umstritten und zu beurteilen gewesen. Somit gibt es keinen Grund, die Kosten in den beiden Instanzen unterschiedlich zu regeln. Bezüglich Drohung ist im Berufungsverfahren ein Freispruch erfolgt und die einfache Körperverletzung wurde lediglich noch als Tötlichkeit eingestuft. Aufgrund dieses Verfahrensausgangs sind dem Berufungskläger 1/3 der erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten, letztere bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'800.00 (Art. 29 lit. b Gebührenordnung, bGS 233.3), aufzuerlegen. Danach zu fragen ist, wer die restlichen 2/3 der Verfahrenskosten zu übernehmen hat. Eine Kostenauflage an die Berufungsbeklagte 1 als Privatklägerin wegen des zweitinstanzlichen Freispruchs vom Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 StGB

beurteilt sich nach Art. 427 Abs. 2 StPO. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für Antragsdelikte. Ist, wie vorliegend, der Täter der Ehegatte des Opfers, wird er von Amtes wegen verfolgt (Art. 180 Abs. 2 StGB). Somit entfällt eine Kostenaufgabe gestützt auf Art. 427 Abs. 2 StPO an die Privatklägerin. Auch gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO können der Berufungsbeklagten 1 keine Kosten für das Rechtsmittelverfahren auferlegt werden, da sie sich vor Obergericht nicht aktiv am Verfahren beteiligt und insbesondere keine Anträge gestellt hat (siehe BGE 138 IV 248 E. 5.3). Folglich sind die von den Verfahrenskosten verbleibenden 2/3 vom Staat zu übernehmen.

3.2 Erst- und zweitinstanzliche Entschädigung

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Artikeln 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

Die Frage der Kostentragung ist für die Entschädigungsfrage präjudiziell (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 2 zu Art. 430 StPO). Entsprechend hat der Berufungskläger 2/3 seiner Kosten für die Verteidigung vor beiden Instanzen zugut (Art. 429 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Von wem sind diese zu tragen? Zu prüfen ist, ob die Berufungsbeklagte 1 gestützt auf Art. 432 Abs. 2 StPO entschädigungspflichtig ist. Dies ist zu verneinen, denn vorliegend hat der Berufungskläger, wie vorerwähnt, als Beschuldigter nicht in einem Antrags-, sondern in einem Offizialdelikt im Schuldpunkt obsiegt. Zudem hat, wie ebenfalls bereits erwähnt, die Berufungsbeklagte 1 im Rechtsmittelverfahren nicht aktiv am Verfahren teilgenommen, sondern lediglich als Auskunftsperson ausgesagt. Somit hat der Staat im Umfang von 2/3 für die erst- und zweitinstanzlichen Verteidigungskosten des Berufungsklägers aufzukommen.

Die erstinstanzliche Kostennote von RA R___ (act. B 3/32) bedarf der Korrektur, da der darin verwendete Stundenansatz von CHF 250.00 gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Anwaltstarif (bGS 145.53) auf CHF 200.00 zu reduzieren ist. Dies ergibt für 21,47 Stunden CHF 4'294.00. Hinzu kommen Barauslagen von CHF 147.60 sowie die Mehrwertsteuer von 8 % auf CHF 1'498.00 (= 7,49 Stunden à 200.00) sowie von 8 % auf CHF 73.70 (Barauslagen), mithin auf total CHF 1'571.70, was CHF 125.75 ergibt. Weiter ist die Mehrwertsteuer von 7,7 % geschuldet auf CHF 2'796.00 (= 13,98 Stunden à CHF 200.00) sowie von 7,7 % auf CHF 73.90 (Barauslagen), mithin auf insgesamt 2'869.90, so dass CHF 221.00 resultieren. Dies macht für die

erste Instanz ein Honorar von CHF 4'788.35, davon hat der Berufungskläger 2/3 bzw. CHF 3'192.20 aus der Staatskasse zugut.

Da die Verteidigerin vor zweiter Instanz keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung nach Ermessen zu bestimmen (Art. 4 Abs. 2 Anwaltstarif). Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Anwaltstarif kann im Strafverfahren das Honorar nach Zeitaufwand bemessen werden. Für die Ausarbeitung der Berufungserklärung (3 Seiten) sowie das Plädoyer an Schranken des Obergerichts (16 Seiten) erachtet das Obergericht einen Aufwand von 10 Stunden als angemessen, was bei einem Stundenansatz von CHF 200.00 den Betrag von CHF 2'000.00 ergibt. Die Barauslagen werden praxisgemäss mit 4 % entschädigt, somit mit CHF 80.00. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer von 7,7 % von CHF 2'080.00 bzw. CHF 160.15. Total resultiert ein Honorar vor zweiter Instanz von CHF 2'240.15. Davon werden dem Berufungskläger vom Staat 2/3 bzw. CHF 1'493.45 entschädigt. Für beide Instanzen beläuft sich die Entschädigung des Berufungsklägers auf 4'685.65 (inkl. Barauslagen und MWSt).

Sodann ist zu prüfen, ob die Berufungsbeklagte 1 eine Entschädigung zugut hat. Da sie im Rechtsmittelverfahren nicht aktiv teilgenommen und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt hat (Art. 433 Abs. 2 StPO), muss darüber nicht entschieden werden.

Für das erstinstanzliche Verfahren hat die Berufungsbeklagte 1 gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO gegenüber dem Berufungskläger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit sie obsiegt hat. Da die Berufungsbeklagte 1 zu 1/3 obsiegt hat, hat ihr der Berufungskläger 1/3 ihrer Kosten für die Vertretung vor erster Instanz zu bezahlen. Die Kostennote von RA MLaw D____ im Betrag von CHF 3'883.90 (act. B 3/31) verrechnet ebenfalls einen Stundenansatz von CHF 250.00 und ist daher zu korrigieren. Der von der Vorinstanz in Erwägung 3 berechnete Betrag von CHF 3'136.95 ist korrekt und es kann darauf verwiesen werden. Davon hat der Berufungskläger der Berufungsbeklagten 1 1/3 bzw. CHF 1'045.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. Bei der in Ziff. 6 des obergerichtlichen Urteilsdispositivs aufgeführten Entschädigung von CHF 1'054.65 handelt es sich um einen offensichtlichen Verschieb („...54...“ statt „...45...“), welcher hiermit gestützt auf Art. 83 Abs. 1 StPO berichtigt wird.

In teilweiser Gutheissung der Berufung erkennt das Obergericht:

1. Der Beschuldigte Y___ wird von der Anklage der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 2 StGB zum Nachteil von V___ freigesprochen.
2. Der Beschuldigte Y___ wird der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Ziff. 1 StGB zum Nachteil von V___ schuldig gesprochen (Tatzeit: 12. Oktober 2016).
3. Er wird verurteilt zu einer Busse von CHF 900.00. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte Y___ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen (Art. 106 StGB).

4. Die Verfahrenskosten, bestehend aus

CHF 1'880.00	Kosten der Voruntersuchung
CHF 450.00	erstinstanzliche Gerichtsgebühr
<u>CHF 1'800.00</u>	zweitinstanzliche Gerichtsgebühr
CHF 4'130.00	insgesamt,

werden im Betrag von CHF 1'376.65 Y___ auferlegt und im Betrag von CHF 2'753.35 auf die Staatskasse genommen.

5. Y___ wird für die Kosten seiner Verteidigung im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von insgesamt CHF 4'685.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Staatskasse zugesprochen.
6. Y___ wird verpflichtet, der Privatklägerin V___ für die Kosten ihrer Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 1'045.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. V___ wird für das zweitinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zugesprochen.

7. **Rechtsmittel:**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

8. Versand am 10. Februar 2020 an:
 - die Staatsanwaltschaft (U 16 1252 / LSU)
 - den Berufungskläger über seine Verteidigerin
 - die Berufungsbeklagte 1
 - die Vorinstanz (SE1 17 10)
 - Amt für Inneres, Abteilung Migration

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. W. Kobler

Die Obergerichtsschreiberin:

B. Widmer, Fürsprecherin

